

Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022
Haushalt 2023
Geänderte Ständige Haushaltssatzung der Jusos Sachsen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Haushalt der Jusos Sachsen gliedert sich in ein Hauptbudget und ein RPJ-Budget.
- 1.2. Das Hauptbudget umfasst die Zuwendungen der SPD Sachsen sowie die Spenden an die Jusos Sachsen. Die Projekte, die im Haushaltsjahr über das Hauptbudget finanziert werden sollen, sind in Anlage 1 für das entsprechende Jahr dargestellt.
- 1.3. Das RPJ-Budget umfasst das Budget, welches für Veranstaltungen in Kooperation mit dem RPJ Sachsen e.V. eingesetzt werden kann. Die Projekte, wie sie im Haushaltsjahr in Kooperation mit dem RPJ durchgeführt und finanziert werden sollen, sind dem Landesausschuss in Anlage 1 für das entsprechende Jahr dargestellt.

2. Projekte

- 2.1. Jedes Budget besteht aus mehreren Projekten, wie in Anlage 1 getrennt nach Jahren dargestellt. Ein Projekt besteht aus einem Titel und einem Ausgaberahmen. Über die Projekte, ihre Titel und ihren Ausgaberahmen entscheidet der Landesausschuss.
- 2.2. Die Summe der Ausgaberahmen aller Projekte eines Budgets darf die erwarteten Einnahmen des Budgets nicht übersteigen.
- 2.3. Der Landesvorstand kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder beschließen, den Ausgaberahmen eines Projektes insgesamt um bis zu 400 € gegenüber den vom Landesausschuss beschlossenen Wert zu erhöhen oder abzusenken. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn sie entweder durch höhere Einnahmen gedeckt ist oder wenn gleichzeitig die Ausgaberahmen anderer Projekte abgesenkt werden, so dass die erwarteten Einnahmen weiterhin der Summe der Ausgaberahmen aller Projekte entsprechen.
- 2.4. Der Landesvorstand kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder beschließen, ein neues Projekt mit einem Ausgaberahmen von höchstens 400 € einzurichten. Hier gelten dieselben Regeln wie für die Erhöhung des Ausgaberahmens eines bestehenden Projekts (2.3).
- 2.5. Sofern zweckgebundene Spenden eingehen oder andere zweckgebundene Mittel verfügbar werden, werden diese bei Beschlüssen nach Nummer 2.4 nicht auf die Grenze aus 2.3 bzw. 2.4 angerechnet.
- 2.6. Die Grundbudgets von Gliederungen der Jusos Sachsen können durch den Landesvorstand nicht abgesenkt werden. Anders als in 2.3 geregelt, können sie durch den Landesvorstand auch um mehr als 400 € erhöht werden, sofern der Landesverband Spenden erhält, die eindeutig einer Gliederung zuzuordnen sind. Die Verwendung der Mittel der Grundbudgets obliegt der jeweiligen Gliederung, die Regelungen unter 3. gelten für sie nicht.
- 2.7. Alle weitergehenden Veränderungen an Projekten und ihren Ausgaberahmen müssen durch den Landesausschuss in einem Nachtragshaushalt

beschlossen werden. Ist ein Nachtragshaushalt beschlossen worden, kann der Landesvorstand die Möglichkeit, die Ausgaberrahmen von Projekten anzuheben oder abzusenken (2.3), wieder in vollem Umfang in Anspruch nehmen.

3. Maßnahmen

- 3.1. Den Projekten werden Maßnahmen zugeordnet, über die der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Maßnahmen können auch im Umlauf beschlossen werden. Wie die Projekte bestehen auch die Maßnahmen aus einem Titel und einem Ausgaberrahmen.
- 3.2. Jede Ausgabe, die der Landesverband tätigt, ist einer Maßnahme zuzuordnen. Die Summe der Ausgaben einer Maßnahme darf nicht höher sein als der Ausgaberrahmen der Maßnahme, der sie zugeordnet ist.
- 3.3. Eine Veranstaltung, die in Kooperation mit dem RPJ Sachsen e.V. finanziert und durchgeführt wird, ist eine Maßnahme im Sinne dieser Haushaltssatzung. Bis zu einer Schwelle von 1.000 € können diese Maßnahmen durch die Landesgeschäftsstelle geprüft und freigegeben werden, ohne dass es dafür eines Beschlusses des Landesvorstands bedarf, sofern der Landesvorstand nichts anderes beschließt.
- 3.4. Die Summe der Ausgaberrahmen aller Maßnahmen eines Projekts darf nicht höher sein als der Ausgaberrahmen des Projekts, dem sie zugeordnet sind.
- 3.5. Die Summe der Ausgaberrahmen aller Maßnahmen eines Budgets darf nicht höher sein als die tatsächlich vorliegenden Einnahmen des Budgets.
- 3.6. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausgaberrahmen einer bereits beschlossenen Maßnahme erhöhen oder absenken.

4. Berichtspflichten

- 4.1. Die Landesgeschäftsstelle berichtet in jeder Sitzung des Vorstandes über die seit der letzten Sitzung freigegebenen Veranstaltungen in Kooperation mit dem RPJ Sachsen sowie den aktuellen Stand der Abrufung des Gesamtbudgets.
- 4.2. Der Landesvorstand hat dem Landesausschuss bei jeder Sitzung über Veränderungen bei den Einnahmen, seine Änderungen an den Ausgaberrahmen von Projekten oder neu eingerichteten Projekten sowie die seit der letzten Sitzung beschlossenen Maßnahmen zu berichten.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

- 5.1. Die Haushaltssatzung gilt ab dem Zeitpunkt des Beschlusses im Landesausschuss bis eine andere Haushaltssatzung beschlossen wird.